

Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 19.11.2019 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 19.11.2019 die Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf, auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 45/0 (TF) und 46/0, jeweils Gemarkung Wallerdorf.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass und städtebauliche Zielsetzung

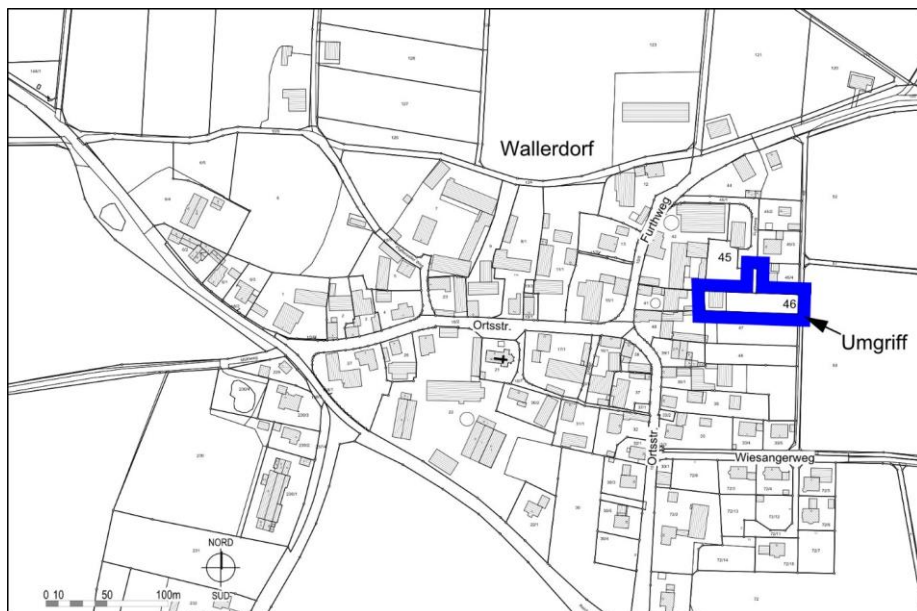
Für die Flurnummer 46 Gemarkung Wallerdorf, wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei östlich/südlich der bestehenden Bebauung errichtet werden.

Eine Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus und Garage ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Ein entsprechender Bedarf an Wohnraum besteht aktuell im Stadtteil.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Wallerdorf.

Umgriff des Lageplanes:



Die Einbezugssatzung „Am Furthweg“, Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 19.11.2019, sind

vom 10.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister